dsb
datenschutzbeauftragte
des kantons zürich

Merkblatt

WLAN-Angebot durch öffentliche Organe

1 Einleitung

Ein WLAN (Wireless Area Network / drahtloses Netzwerk) ermöglicht den drahtlosen Zugang zu einem Netzwerk, zum Beispiel zum Internet. Ein öffentliches Organ kann ein WLAN in seinen Räumlichkeiten einrichten und öffentlich zur Verfügung stellen.

Dieses Merkblatt nennt Massnahmen, die dabei zu berücksichtigen sind.

2 Massnahmen

Stellt das öffentliche Organ den WLAN-Zugang öffentlich zur Verfügung, muss es Massnahmen treffen zum Schutz seiner eigenen Daten. Das öffentliche Organ kann zusätzliche Massnahmen treffen, um Missbrauch vorzubeugen. Die Verantwortung für die Benutzung des WLANs tragen die Benutzerinnen und Benutzer selbst.

2.1 Trennung der Netze

Um die Sicherheit für die Informationen des öffentlichen Organs zu gewährleisten, muss das öffentliche Organ das interne Netzwerk vom öffentlich zugänglichen WLAN trennen (§ 7 Gesetz über die Information und den Datenschutz, IDG, LS 170.4). Die Mitarbeitenden der öffentlichen Organe müssen für ihre Aufgabenerfüllung das sichere interne Netzwerk nutzen.

2.2 Massnahmen gegen Missbrauch

Zur Verhinderung von Missbrauch kann das öffentliche Organ folgende Massnahmen umsetzen:

- Sperrung von Seiten mit illegalem Inhalt (Pornografie, Rassismus usw.)
- Identifizierung und Authentifizierung der Benutzerinnen und Benutzer (zum Beispiel Registrierung mittels Handynummer oder Benutzername und Passwort)
- Sichere Verschlüsselung (WPA2) zum Access Point oder Hinweis auf unverschlüsselte Verbindung mit Empfehlung der Verwendung einer Sicherheitssoftware (VPN)
- Ausschliessliche Aktivierung des WLAN während der Öffnungszeiten
- Isolierung der WLAN-Geräte voneinander
- Schutz der WLAN-Geräte durch Änderung und Unterdrückung der Netzwerkkennung

2.3 Nutzungsbestimmungen

Im Sinne der Transparenz kann das öffentliche Organ die Nutzungsbestimmungen veröffentlichen. Diese können zum Beispiel auf der Anmeldeseite für das WLAN angezeigt werden. Die Nutzungsbestimmungen können beinhalten:

- Hinweis, dass die Verantwortung beim Nutzenden des WLAN liegt und nicht beim öffentlichen Organ
- Hinweis auf die Risiken der Nutzung, insbesondere der Möglichkeit der Einsicht in Daten des Nutzenden durch Dritte
- Hinweis auf die Haftung des Nutzenden bei rechtswidrigen Handlungen
- Verbot zur Änderung der Konfigurationseinstellungen durch die Nutzenden

3 Geltungsbereich BÜPF

Das zur Verfügung stellen eines öffentlichen WLAN-Zugangs fällt unter Umständen in den Geltungsbereich des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (Art. 2 lit. e BÜPF, SR 780.1). Erläuterungen hierzu enthält das Merkblatt WLAN des Dienstes ÜPF (Dienst Überwachung Post und Fernmeldeverkehr).

Bietet ein öffentliches Organ einen WLAN-Zugang in seinen Räumlichkeiten an, ist das BÜPF anwendbar und das öffentliche Organ hat gewisse Mitwirkungspflichten. Es muss eine Überwachung im Rahmen einer Strafuntersuchung dulden. Eine Identifikationspflicht für die Endbenutzerinnen und -benutzer besteht hingegen nicht (kein professioneller Betrieb eines WLAN-Zugangs). Beispiele sind das WLAN eines Spitals für Patientinnen und Patienten oder einer Gemeinde im Gemeindehaus.

V 1.6 / September 2023